

Satzung

über die Ehrenordnung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 23.07.2007 (Abl. Nr. 10 vom 26.07.2007)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154 ff), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

(Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weiblichen mit ein.)

TEIL I

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel nimmt zur Auszeichnung von Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Ehrungen vor:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Brandenburg an der Havel
- b) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel
- c) Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Ehrenpräses
- d) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Bauwerken.

§ 2

Ehrenbürgerrecht der Stadt Brandenburg an der Havel

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung der Stadt Brandenburg an der Havel für Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.

(2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Brandenburg an der Havel und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Brandenburg an der Havel verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Brandenburg an der Havel in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste können dabei insbesondere auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel sein.

(4) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch den Oberbürgermeister.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch das Überreichen einer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Oberbürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde. Der Ehrenbürger kann sich anlässlich der Verleihung in das Goldene Buch der Stadt Brandenburg an der Havel eintragen.

(6) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Brandenburg an der Havel durch den Oberbürgermeister eingeladen.

(8) Die Ehrenbürger haben das Recht, Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel wie städtische Museen, Bibliotheken, Archive, Parkplätze, kommunale Kultureinrichtungen,

Schwimmbädern und Freibädern sowie die von der Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführten Veranstaltungen und Ausstellungen unentgeltlich zu nutzen.

(9) Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt bei Einwilligung der Angehörigen für das Grab eines verstorbenen Ehrenbürgers auf einem Friedhof in der Stadt Brandenburg an der Havel die gärtnerische Herrichtung, Instandhaltung und die ständige Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist.

(10) Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

§ 3

Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite den Namen des Geehrten mit der Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt Brandenburg an der Havel“.

(3) Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.

(4) Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

§ 4

Ehrenurkunde und Ehrenpräsent

(1) Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens oder Vereinslebens erbracht haben, können durch die Verleihung einer Urkunde und eines Ehrenpräsenten gewürdigt werden.

(2) Im Rahmen der jährlichen Festveranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes werden Ehrenurkunde und Ehrenpräsent auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister überreicht.

§ 5

Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Bauwerken

(1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen oder soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, eines Platzes, einer Brücke oder eines Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

(2) Diese Ehrung kann nur posthum vorgenommen werden und erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

TEIL II

Verfahrensvorschriften

§ 6

Vorschläge und Anträge für Ehrungen

(1) Vorschläge für Ehrungen können beim Oberbürgermeister oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung von jedermann eingereicht werden. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgesehenen Person.

(2) Die Vorschläge werden einem Gremium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis der Beratung und Würdigung der Vorschläge kann dieses Gremium eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Beschlussfassung zur Verleihung einer Ehrung folgt den Regelungen der GO.

§ 7

Verfahren über die Verleihung der Ehrungen

(1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Für alle übrigen Ehrungen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.

(3) Vor einer Beschlussfassung über die Ehrungen nach dieser Satzung soll das in § 6 bestimmte Gremium gehört werden, soweit dieses nicht bereits nach § 6 Abs. 2 einbezogen wurde. Dieses Gremium kann eine Empfehlung aussprechen.

§ 8

Entziehung der Ehrungen

(1) Die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 erfolgt entsprechend der in § 7 festgelegten Vorgehensweise. Vor der Aberkennung ist dem Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

(2) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 wird im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber durch den Oberbürgermeister mitgeteilt.

(3) Die Ehrenbürgerurkunde und die Ehrenmedaille ist an die Stadt Brandenburg an der Havel zurückzugeben. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Brandenburg an der Havel wird gestrichen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.